

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kiebitzreihe
(Abwassersatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 17 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), des § 13 Abs. 1 u. 2 und § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.06.2020 (GVOBl. S. 352), der §§ 18 Abs. 1 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.08.2023 folgende Satzung für die Gemeinde Kiebitzreihe erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Kiebitzreihe ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet. Die Gemeinde Kiebitzreihe betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten

- a) das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle,
- b) auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung,
- c) das verunreinigte Niederschlagswasser nach § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905).

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

(4) Die Anlagen werden jeweils als öffentliche Einrichtung von der Gemeinde betrieben und unterhalten

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Trennsystem),
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (im Trennsystem).

Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstige technischen Einzelheiten der Abwasseranlagen bei ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Erneuerung und gegebenenfalls Umwandlung in eine andere Sielart sowie auch den jeweiligen Zeitpunkt der Schaffung der Gesamt- oder Teilanlagen bestimmt die Gemeinde.

(6) Zu den Abwasseranlagen gehören:

a) die Zentralanlagen, bestehend aus den Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen, sowie Rückhaltebecken für Niederschlags- und Mischwasser,

b) die Straßenkanäle,

c) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,

d) Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,

e) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(7) Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören alle auf dem Privatgrundstück verlegten Entwässerungsleitungen und -einrichtungen einschließlich des Übergabeschachtes sowie Grundstücksabwasseranlagen. Liegt der Übergabeschacht auf öffentlichem Grund, so gehört dieser dennoch zu der Grundstücksentwässerungsanlage.

(8) Die Gemeinde Kiebitzreihe hat die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung bei Kleinkläranlagen und Sammelgruben an das Amt Horst-Herzhorn übertragen.

§ 2 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigte oder Berechtigter und Verpflichtete oder Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaberinnen und Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen vier Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer oder die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner(innen) und/oder Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, ihr oder sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu ihrem oder seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss durch besonderen Bescheid zulassen.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die Abwasseranlage die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser abgefahren werden. Der Bau dieser Anlagen bedarf einer Genehmigung.

§ 5 **Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist,
- c) ein Anschluss an ein Gewässer der 1. Ordnung technisch möglich ist und die Genehmigung der unteren Wasserbehörde vorliegt.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

(3) Drainageleitungen dürfen nur unter Vorschaltung eines Sandfanges an Regenwasserkanäle oder Gräben angeschlossen werden. Ein Anschluss an Schmutz- oder Mischwasserkanäle ist unzulässig.

§ 6 **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

(1) In die Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die in den Abwasseranlagen zu Verstopfungen führen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Gartenabfälle,
- b) feuergefährliche, explosive, giftige und andere Stoffe, die die Abwasseranlagen, die darin Arbeitenden, die Reinigungsvorgänge im Klärwerk sowie die schadlose Beseitigung der Reinigungsrückstände gefährden bzw. stören können, wie z. B. Benzin, Benzol, Karbid, Zyan, Phenol, Öl, Fett, Abwasser aus Ställen, Dung- und Güllegruben u. a.,
- c) Abwässer, die Strahlungsschäden verursachen können (radioaktive Stoffe, die die nach den Strahlenschutzbestimmungen zulässige Strahlung überschreiten),
- d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,

- e) Abwässer, die wärmer als 35° Celsius sind,
- f) Pflanzen oder bodenschädliche Abwässer,
- g) Schmutzstoffe aus Abfallzerkleinerern.

h) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, deren Einleitung nach § 48 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt wird.

Die unter a, b, c, d, f, g und h genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und Sammelgruben) eingeleitet werden.

(2) Für die Einleitung des Abwassers gelten die in der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Pinneberg (AZV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Grenzwerte.

(3) Die Benutzung des Niederschlagswasserkanals für unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen sowie unbelastetes Grund- oder Quellwasser ist nur nach vorheriger schriftlich erteilter Genehmigung der Gemeinde sowie der unteren Wasserbehörde zulässig. Art und Umfang der Benutzung bestimmt die Gemeinde Kiebitzreihe in der Genehmigung. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Die vorübergehende Einleitung von Drainwasser sowie Grund- oder Quellwasser, z. B. während Baumaßnahmen, ist erst nach formloser Beantragung und Genehmigung der Gemeinde und der unteren Wasserbehörde in eine vorgegebene Einleitstelle zulässig.

(4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(5) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Auf Grundstücken, auf denen wassergefährdende Stoffe wie aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe sowie deren halogenierte Produkte (Benzin, Benzol, Chloroform, Trichloräthylen etc.) und Öle sowie Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Vorhandene Anlagen sind entsprechend nachzurüsten. Für Art, Einbau und Betrieb (z. B. Wartung, Entleerung, Entsorgung) dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Wiederbefüllung der Fettabscheideranlage mit aufbereitetem Abwasser aus der Abscheideranlage ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist unverzüglich unter Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen und darf insbesondere dem Abwassernetz nicht an anderer Stelle zugeführt werden. Die oder der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

(7) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten der Einleiterin oder des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat sie oder er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch

nicht, wenn die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(9) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(10) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Reduzierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz i. V. m. dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder eine Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz i. V. m. dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung bzw. die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Ist die Verursacherin oder der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzerinnen und Benutzer umgelegt.

(11) Die hoheitliche Aufgabe der Überwachung der kommunalen Indirekteinleiter nach kommunalem Satzungsrecht wurde mit der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Horst-Herzhorn und dem Abwasserzweckverband Südholstein an den Abwasserzweckverband Südholstein übertragen. Für die Dauer der Vereinbarung wird das Satzungsrecht der Überwachung der kommunalen Indirekteinleiter an den Abwasserzweckverband Südholstein übertragen.

§ 7

Beschränkung der Kfz-Wäsche

(1) Beim Waschen von Kraftfahrzeugen ist regelmäßig davon auszugehen, dass Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung anfällt.

(2) Um sicherzustellen, dass Abwasser nicht in die Regenwasserkanalisation oder in den Boden gelangt (Grundwassergefährdung), ist das Waschen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum verboten.

(3) Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf sonstigen Grundstücken ist nur zulässig, wenn durch geeignete bauliche Maßnahmen (Einbau von Abscheidern, Versiegelung der Bodenflächen etc.) sichergestellt ist, dass das anfallende Abwasser ausschließlich in die Schmutzwasserkanalisation fließt.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, ihr oder sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu ihrem oder

seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn es die Gemeinde verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwasseranlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(5) Wird die Abwasserleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten nach Aufforderung anzuschließen. Die Frist kann verlängert werden. Ausgenommen hiervon sind die nach dieser Satzung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreiten Grundstücke.

(6) Beim Trennverfahren ist die Anliegerin oder der Anlieger verpflichtet, ihre oder seine Abwässer getrennt einzuleiten und die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen auf ihrem oder seinem Grundstück binnen drei Monaten nach Aufforderung herzustellen. Die Frist kann verlängert werden.

(7) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat die oder der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, Lage und Tiefe der Anschlussleitungen einzumessen und die Anschlussleitungen wasserdicht und rückstausicher zu verschließen. Unterlässt sie oder er dies schuldhaft, so hat sie oder er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

(8) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(9) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 8 nicht vorliegen, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder Sammelgrube) befindet, das Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Sammelgruben gesammelten Abwassers anzuschließen

(Anschlusszwang). Sie oder er ist verpflichtet, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es dem Amt Horst-Herzhorn bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

Regenwasser darf in die Grundstücksabwasseranlage nicht eingeleitet werden. Soweit ein Anschluss an eine öffentliche Kanalleitung für Niederschlagswasser oder einen Graben nicht möglich ist, kann das Niederschlagswasser auf Antrag versickert werden. § 11 dieser Satzung gilt ergänzend.

(10) § 12 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks oder die Benutzung der Einrichtung für den Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Wird die Befreiung hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer Sammelgrube im Sinne von § 11.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser kann auf Antrag und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung, den DIN Vorschriften und den Richtlinien der DWA gewährt werden, insbesondere wenn nachgewiesen wird, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück dauerhaft zurückgehalten wird (z. B. in Form eines Teiches, Retentionsdachs) und nicht auf angrenzende Grundstücke übertritt.

(3) Eine Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und kann mit einer Befristung versehen werden. Eine Befreiung im Rahmen des Abs. 1 und 2 wird insbesondere dann widerrufen, wenn

a) auf dem Grundstück bauliche Anlagen errichtet werden, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen sind,

b) festgestellt wird, dass die private Anlage entgegen dem § 10 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 2 dieser Satzung hergestellt wurde oder betrieben wird oder

c) öffentlich-rechtliche Vorschriften oder das öffentliche Interesse der dezentralen Abwasserbeseitigung entgegenstehen.

(4) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses zu stellen. Der § 12 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen eines Monats nach der Aufforderung zur Benutzung des Anschlusses zu stellen.

§ 10

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Übergabeschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für jede Anschlussleitung ist ein Übergabeschacht möglichst unmittelbar an der Grundstücksgrenze herzustellen. Die Übergabeschächte sind mit einer Lichtweite von mindestens 62,5 cm mit offenem Durchlaufgerinne auszuführen und bis Geländeoberkante hochzuführen. Die Anlagen sind

gemäß den besonderen technischen Bestimmungen für die Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen auszuführen.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegt der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Die Herstellung der Anschlusskanäle, und zwar vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, sowie deren Änderung, Reinigung und Erneuerung und sonstige Veränderung, auch soweit letztere infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten der oder des Anschlussberechtigten erforderlich werden, führt die Gemeinde aus. Ist es technisch erforderlich den Übergabeschacht auf öffentlichen Grund herzustellen, erfolgt die Beauftragung eines zertifizierten Fachbetriebes gemäß der jeweils gültigen Vergabevorschriften durch die Gemeinde Kiebitzreihe. Die Kosten der Herstellung trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümerin, des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschlusskanal, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf ihre oder seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn eine öffentliche Abwasseranlage, die in Privatgelände liegt, durch eine Abwasseranlage im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.

(6) Die Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 5 werden in der Regel durch die nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde zu zahlenden Beiträge und Gebühren gedeckt. Ein besonderer Erstattungsanspruch für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 5 entsteht der Gemeinde gegen die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten jedoch, wenn zusätzliche Anschlussleitungen auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers durch die Gemeinde erstellt werden oder wenn Ausbesserungs-, Reinigungs- und Erneuerungsarbeiten sowie sonstige Veränderungen an dem Anschlusskanal erforderlich werden, die auf eine satzungswidrige Benutzung oder andere von der oder von dem Anschlussberechtigten zu vertretenen besonderen Umstände zurückzuführen sind.

(7) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich. Sie oder er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Sie oder er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

(8) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaiger besonderen Vorschriften der Gemeinde entsprechen. Die Gemeinde Kiebitzreihe ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 11 Grundstücksabwasseranlagen

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen oder Sammelgruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
- b) die Gemeinde nach § 6 Abs. 10 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
- c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, nach § 13 dieser Satzung entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen und anschließend ordnungsgemäß zu verfüllen. § 10 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 12 Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Benutzung der Abwasseranlagen darf erst erfolgen, wenn die Anschlussgenehmigung erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Grundstücksabwasseranlage gemäß Abs. 4 abgenommen ist.

(4) Die Fertigstellung ist gegenüber der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige ist durch einen zertifizierten Fachbetrieb zu erklären, dass alle Entwässerungsanlagen am offenen Rohrgraben regelkonform erstellt sind. Ein Bestandsplan ist beizufügen.

Spätestens vier Wochen nach der Fertigstellung ist neben dem Bestandsplan das Protokoll einer erfolgreichen Dichtheitsprüfung nach der DIN 1610 durch einen anerkannten Fachbetrieb vorzulegen. Die vorgenannten Unterlagen sind Bestandteil der Endabnahme.

§ 13 Betriebsstörungen

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

(2) Alle Einläufe in Entwässerungsleitungen, die unmittelbar an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen, müssen mit ihrer Oberkante mindestens in Höhe der Straßenkrone (Rückstaulinie) liegen. Kanaleinläufe, die tiefer als die Straßenkrone liegen, dürfen nur mittels Hebeanlage, deren Druckrohre bis über Straßenkrone geführt werden müssen, an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

(3) Bei Einläufen, bei denen eine Überflutung durch Rückstau nicht zu befürchten ist oder die nicht regelmäßig benutzt werden oder bei Einläufen von Waschküchen kann die Gemeinde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) Einläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen mit doppelten, unabhängig voneinander wirkenden Absperrvorrichtungen versehen sein, von denen eine selbsttätig absperrt und die andere handbedienbar ist.

(5) Die Kosten für die Beseitigung von Störungen in Grundstücksanschlusskanälen, die die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden mit dem tatsächlichen Aufwand der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Mehrere Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer eines gemeinsamen Hausanschlusses (§ 10 Abs. 2) haften als Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

(6) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch und Ähnlichem hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 14

Auskunftspflichten sowie Zugangsrecht zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihren Grundstücken und Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers, zur Beseitigung von Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage (§ 1 Abs. 6), zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der oder des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht für Gefahr im Verzug.

(3) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 und 2 zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört auch die Vorlage von Bestandsplänen, aus welchen der aktuelle Leitungsverlauf, die Anschlüsse sowie alle Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich sind. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(4) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen.

§ 15 Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage wird ein Anschlussbeitrag und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 6 den Benutzungsbeschränkungen zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 7 Abs. 2 im öffentlichen Verkehrsraum ein Kraftfahrzeug wäscht,
- d) nach § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
- e) nach § 11 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
- f) die nach § 12 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt oder gegen Bedingungen und Auflagen, die mit der Genehmigung erlassen worden sind, verstößt,
- g) die nach § 12 Abs. 3 und 4 erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig einreicht und/oder die Anlage vor Endabnahme benutzt,
- h) nach § 13 Abs. 2 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zuganges zu ihnen sorgt,
- i) den in § 15 geregelten Auskunftspflichten zuwiderhandelt und/oder das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LDSG) – vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch das Amt Horst-Herzhorn zulässig.

Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:

- 1. Name, Vorname(n),
- 2. Anschrift,
- 3. Geburtsdatum

5. Ggf. Name/Anschrift eines Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
6. Daten zum Eigentümerwechsel/Name und Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers.

Die Daten zur Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung werden aus folgenden Quellen erhoben:

1. Angaben des Grundbuchamtes aus Grundbuchakten und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein aus dem Liegenschaftskataster sowie den Gebasisdaten, wer die/der Grundstückseigentümer/in des jeweiligen Grundstückes ist und deren/dessen Anschrift,
2. Daten der/des Grundstückseigentümers/-in, die diese/dieser im Genehmigungsverfahren nach § 12 dieser Satzung angibt,

(2) Die von der Amtsverwaltung erhobenen Daten dürfen an die in dieser Satzung genannten Stellen weitergeleitet werden, welche die Gemeinde zur Aufgabenerfüllung beauftragt hat.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kiebitzreihe (Abwassersatzung) vom 19.04.1984 in der Fassung der 5. Nachtragsatzung vom 11.12.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kiebitzreihe, den 23.08.2023

gez. Biehl
Bürgermeisterin

Vorstehende Abwassersatzung der Gemeinde Kiebitzreihe wird öffentlich bekanntgemacht.

Horst (Holstein), den 23.08.2023

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher